

S A T Z U N G



Neufassung 2019

Inhaltsverzeichnis zur Satzung des Freizeit-Club Grabstederfeld e.V.

Teil A – Allgemeines

- § 1 - Name und Sitz des Vereins
- § 2 - Zweck des Vereins
- § 3 – Generalpachtvertrag

Teil B – Organisatorisches

- § 4 - Geschäftsjahr und Bekanntmachungen
- § 5 - Vereinsordnungen und Richtlinien
- § 6 - Ämter und Aufgaben im Verein
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 - Vorstand
- § 10 - Beirat
- § 11 - Ehrenrat
- § 12 - Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Teil C - Mitgliedschaft

- § 13 - Mitgliedsarten
- § 14 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 15 - Rechte des Mitglieds
- § 16 - Pflichten des Mitglieds
- § 17 - Mitgliedsbeiträge und Beitragszahlung
- § 18 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 19 - Vereinsstrafen, Straftatbestände und mögliche Sanktionen

Teil D – Vereinsfinanzen

- § 20 - Kassen- und Rechnungswesen
- § 21 - Pachtzahlung

Teil E - Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- § 22 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 23 - Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- § 24 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Teil F – Schlussbestimmungen

- § 25 - Mitgliederdaten / Datenschutz
- § 26 - Salvatorische Klausel
- § 27 - Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Freizeit-Club Grabstederfeld e.V.

Präambel:

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen - wird im nachfolgenden Text auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Teil A – Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Freizeit-Club Grabstederfeld e.V." und hat seinen Sitz in Bockhorn im niedersächsischen Landkreis Friesland.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der Register-Nr.: VR 170243 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Erhaltung der Natur und des Gewässers sowie der Erholung und Freizeitgestaltung der Mitglieder.
2. Dem Verein obliegt die Pflege, Erhaltung und Verschönerung des Freizeitgeländes "Warnjemoor".

§ 3 Generalpachtvertrag

Zur Erreichung des Vereinszweckes hat der Verein mit der Eigentümerin der Besetzung "Freizeitgelände Warnjemoor" einen Generalpachtvertrag geschlossen.

Teil B – Organisatorisches

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Schaukästen auf dem Vereinsgelände für einen Zeitraum von mind. 4 Wochen, sowie durch Veröffentlichung im internen Bereich der durch den Verein unterhaltenen Internetseite „freizeitclub-grabstederfeld.de“.

§ 5 Vereinsordnungen und Richtlinien

Der Verein kann sich Vereinsordnungen und Richtlinien geben. Diese zusätzlichen Regelungen sind nicht Bestandteil der Satzung, sofern sie nicht ausdrücklich als solche benannt sind. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen und Richtlinien erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ämter und Aufgaben im Verein

1. Die personengleiche Besetzung mehrerer Wahlämter ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Ausübung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeiten und / oder die Übernahme sonstiger Aufgaben innerhalb des Vereins in Personalunion ist nur dann möglich, wenn bei sorgfältiger Abwägung zum Zeitpunkt der Berufung keine Interessenskonflikte zu erwarten sind.
3. Kein Mitglied des Vereins erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Eine Kostenerstattung der Aufwendungen in der zu erwartenden Höhe ist, soweit möglich, vor Entstehung ebendieser beim Vorstand zu beantragen und durch diesen zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat
4. der Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Freizeit-Clubs Grabstederfeld e.V. In ihr hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes (Vollmacht) auf ein anderes Mitglied ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und darf zum Zeitpunkt der Versammlung nicht älter als 2 Wochen sein. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgendes zuständig:

- a) Wahl, Entlastung/Abberufung des Vorstandes
- b) Wahl / Abberufung der Beisitzer des Beirats, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Beschluss über Änderung/Neufassung der Satzung, Vereinsordnungen, sonstiger Richtlinien und Anträge
- d) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes

- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen im Sinne von Sonderbeiträgen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen, Erschließungskosten, Gebühren für den Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebühren für die Nutzung für das Vereinsheim und Säumniszuschlägen sowie für die Festlegung der Verteilerschlüssel zur Abrechnung der Gemeinkosten.
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- g) Entscheidung über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder nach § 11 Abs. 8.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin ist durch Bekanntmachung mit einer Frist von 6 Wochen durch den Vorstand voranzukündigen und sie ist mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder in Textform unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Gleiches gilt für Partner-Mitglieder, wenn das in häuslicher Gemeinschaft lebende ordentliche Mitglied nach den vorgenannten Regelungen eingeladen wurde.

4. Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt. Diese ist dann innerhalb von 4 Wochen einzuberufen. Anonyme Anträge gelten als nicht gestellt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung aufgerufene Antrag abgelehnt.

Eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Satzungsänderungen bzw. Neufassungen sowie bei Änderung der Mitgliedsbeiträge.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

Abweichende Bestimmungen für einen Beschluss, der die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks und seiner Ziele zum Gegenstand hat, sind im Teil E in den §§ 22 und 23 geregelt.

6. Ergänzungsanträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

7. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Für die Dauer von Wahlen kann die Versammlungsleitung einem, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Wahlleiter übertragen werden.

8. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem, zu Beginn der Versammlung vom Vorstand zu bestimmenden, Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist im internen Bereich der vereinseigenen Internetseite binnen einer Frist von 6 Wochen zum Abruf bereit zu stellen.

9. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Widerspruchs binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses zu. Widersprüche gegen Vereinsbeschlüsse sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Dieser ist dazu verpflichtet, diesen Beschluss auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen (lassen) und das Ergebnis bekannt zu geben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem stellvertretenden Schatzmeister und
- e) dem Schriftführer.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Abschluss von Ver- und Entsorgungsverträgen
- c) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung und Durchsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- e) Vorbereiten eines Haushaltsplanes im Rahmen der Buchführung
- f) Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- g) Auslegung der Jahresabrechnung (spätestens 2 Wochen vor der MV)
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, Abschluss von Unterpachtverträgen
- i) Pflege der Zusammenarbeit mit Eigentümerin, Gemeinde und Landkreis

3. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann der Vorstand sich durch ein geeignetes Mitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ergänzen. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

4. Der Vorstand beschließt regelmäßig in Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von zwei teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und bei Bedarf zur Erledigung von Aufgaben Beauftragte berufen (z.B. Festausschuss, Platzwarte, Pumpenwarte, Elektrowarte, Angelwarte und weitere).

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat, bestehend aus bis zu 6 Beisitzern durch Wahl bilden. Die Beisitzer sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie beraten den Vorstand, arbeiten diesem zu, nehmen Ressortaufgaben wahr und nehmen an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
2. Jedes Mitglied kann für die Dauer von 3 Jahren zum Beisitzer gewählt werden. Ein Beisitzer bleibt bis zur Neuwahl im Amt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers kann der Vorstand den Beirat um ein geeignetes Mitglied mit Wirkung bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ergänzen.
3. Maximal ein Beisitzer kann per Einzelvollmacht pro Rechtsgeschäft rund um die Neuaufnahme von Mitgliedern und dem Abschluss von Unterpachtverträgen ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat handelt und fasst Beschlüsse unter sinngemäßer Beachtung der Regelungen, die die Zivilprozessordnung für ein ordnungsgemäßes Verfahren aufstellt.
3. Der Ehrenrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vorstands.
5. Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
6. Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich gegenüber eines jeden Ehrenratsmitgliedes gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
7. Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.
8. Bestätigt der Ehrenrat in einem Berufungsverfahren die Strafentscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds, steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann vereinsintern endgültig. Die Frist wird durch eine entsprechende schriftliche Eingabe beim Vorstand gewahrt.
9. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern versucht der Ehrenrat auf Antrag zwischen den Parteien zu vermitteln, wenn dies von allen Beteiligten erwünscht ist.

§ 12 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied die vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahren gemäß dieser Satzung durchgeführt hat.

Teil C - Mitgliedschaft

§ 13 Mitgliedsarten

Der Freizeitclub-Grabstedenfeld e.V. kennt folgende Mitgliedsarten:

1. **Ordentliche Mitglieder** werden die Pächter der Parzellen des „Freizeitgeländes Warnjemoor“.
2. **Partner-Mitglieder** werden die in häuslicher Gemeinschaft mit ordentlichen Mitgliedern lebenden Ehe- / Lebenspartner.
3. **Außerordentliche Mitglieder** können auf Antrag werden:
 - ehemalige ordentliche Mitglieder
 - ehemalige Partner-Mitglieder
 - Familienangehörige 1. und 2. Grades ordentlicher Mitglieder bzw. Partner-Mitglieder

§ 14 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche Person erlangen, die sich mit dem Zweck und den Zielen des Vereins einverstanden erklärt und die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft tritt mit schriftlicher Bestätigung des Vorstandes ein.
2. Die Mitgliedschaft ist mit Ausnahme des § 18 Abs. 2 nicht übertragbar oder vererblich.
3. Frau Karin Kirchhoff ist als Eigentümerin und Verpächterin des Freizeitgeländes "Warnjemoor" ordentliches Mitglied des Vereins.

§ 15 Rechte des Mitglieds

1. Allen Mitgliedern stehen die Vereinsanlagen zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung.
2. Dazu hat jedes Mitglied Anspruch auf einen Schlüssel, der den Zugang zum Vereinsgelände ermöglicht. Anspruch auf bis zu drei weitere (teils kostenpflichtige) Schlüssel haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder als Pächter der Parzellen.

Die Weitergabe eines Schlüssels an vereinsfremde Personen ist grundsätzlich untersagt. Eine zeitlich auf das notwendige Maß befristete Ausnahme hiervon wird ordentlichen Mitgliedern eingeräumt für die Dauer des Aufenthaltes derer Gäste oder während der Ausführungen von Arbeiten auf deren Parzellen durch Dritte.

3. Weiterhin hat jedes Mitglied das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Partner-Mitglieder haben bezogen auf die Mitgliederversammlung weder Stimmrecht noch aktives Wahlrecht.

Begleitet ein Partner-Mitglied ein Wahlamt oder ein Ehrenamt, so wird ihm für die Dauer der Ausübung dieses Amtes sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht eingeräumt.

5. Außerordentliche Mitglieder haben bezogen auf die Mitgliederversammlung weder Stimmrecht noch aktives Wahlrecht.

Für die Dauer der Ausübung eines Ehrenamtes wird einem außerordentlichen Mitglied sowohl das Stimm- wie auch das aktive Wahlrecht eingeräumt.

§ 16 Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

1. zur Einhaltung der Satzung, der Mitgliederbeschlüsse und sämtlicher durch die Mitgliederversammlung beschlossener Vereinsordnungen und Richtlinien.

2. das Vereinseigentum zu schonen und bestimmungsgemäß zu behandeln sowie das Ansehen des Vereins und der Mitglieder zu wahren.

3. den Verein unverzüglich über Änderungen der persönlichen Anschrift und weiterer Kontaktdaten zu informieren.

§ 17 Mitgliedsbeiträge und Beitragszahlung

Der Verein kann Beiträge in Form von Jahresbeiträgen, Arbeitsleistungen und Umlagen im Sinne von Sonderbeiträgen zur Deckung besonderer einmaliger Aufwendungen bis zum 6-fachen des Jahresbeitrags als auch Umlagen zur Deckung der Gemeinkosten in ihrer jeweils tatsächlich angefallenen Höhe, Aufnahmegebühren, Gebühren für den Anschluss an Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Gebühren für die Nutzung des Vereinsheims und Säumniszuschläge erheben. Höhe und Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung beschlossen.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder auf die Mitgliedschaft begründete Anspruch gegen den Verein.

2. Bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes kann die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Ehegatten oder den Lebenspartner, der mit dem verstorbenen Mitglied einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, innerhalb einer Frist von drei Monate nach dem Todesfall beantragt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Kinder im Rahmen der Erbfolge, die durch Erbschein nachgewiesen werden muss.

3. Den freiwilligen Austritt kann ein Mitglied spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklären. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig auch der zwischen dem Verein und den Mitgliedern abgeschlossene Unterpachtvertrag. Die Parzelle fällt an den Verein zurück und wird von diesem neu vergeben.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, dem zwischen Verein und Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrag oder der individuellen Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsleistungen ergeben, mehr als 3 Monate im Rückstand befindet.

Die Streichung kann gleichfalls erfolgen, wenn eine Mahnung postalisch nicht zugestellt werden kann, weil das Mitglied seinen Wohnsitz verlegt hat, ohne dies dem Verein mitzuteilen.

§ 19 Vereinsstrafen, Straftatbestände und mögliche Sanktionen

1. Der Vorstand ist berechtigt,

a) Säumniszuschläge für Mahnungen gegenüber aller nicht fristgerecht geleisteten Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds zu erheben, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, dem zwischen Verein und Mitglied abgeschlossenen Unterpachtvertrag und der individuellen Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsleistungen ergeben.

b) Eine Abmahnung gegenüber dem einzelnen Mitglied auszusprechen, wenn dieses mit seinem Verhalten gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder Mitgliederbeschlüsse verstoßen hat.

c) Einen Vereinsausschluss gegenüber dem einzelnen Mitglied auszusprechen
> bei fruchtloser Abmahnung
> in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Abmahnung

2. Vor einer Abmahnung oder einem Ausschluss ist dem Mitglied die beabsichtigte Abmahnung bzw. der beabsichtigte Ausschluss mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, zu den Gründen der Abmahnung bzw. des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens 2 Wochen vorher mitzuteilen.

3. Gegen eine Abmahnung und gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang an den Ehrenrat zu. Die Frist wird durch eine entsprechende schriftliche Eingabe beim Ehrenrat gewahrt.

Teil D – Vereinsfinanzen

§ 20 Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Führung der Kassenbücher und die Rechnungslegung obliegen dem Schatzmeister bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Dazu gehören auch die Bücher des Festausschusses und die Angelkasse.
2. Auszahlungen für Beschaffungen aus den Vereinskonten bedürfen der Anweisung durch den Vorstand. Der Schatzmeister hat dem Vorstand laufend (auf den Sitzungen) über die Kassenlage zu berichten. Die Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, sich zu informieren. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen. Aus den Belegen muss jeweils der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein. Jeder Vertrag über 1.000,00 € bedarf eines aktenkundigen Vorstandsbeschlusses.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Kein Vorstandsmitglied erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Es wird eine Kostenerstattung im Rahmen der Aufwendungen gewährt.
4. Für die Prüfung der Kasse und Rechnungen sind in der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Für den Notfall wird ein Ersatzprüfer gewählt, der die Prüfung bei Verhinderung eines ordentlichen Prüfers durchführt.
5. Die Kassenprüfer haben neutral und unabhängig nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Wird keine Einigung erzielt, trägt jeder Prüfer seine Stellungnahme vor.
6. Darüber hinaus können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden; den Prüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren. Bei begründetem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist der Vorstand zu informieren, der für Prüfung und Abhilfe zu sorgen hat.

§ 21 Pachtzahlung

Der Verein ist Pächter des Freizeitgeländes und der Eigentümerin gegenüber zur Zahlung des Pachtzinses verantwortlich. Pachtzahlungen der Unterpächter, die nicht bis zum 31.03. des Jahres getätigt worden sind, muss der Verein für die Mitglieder verauslagen. Der Säumige kann mit einem Zuschlag je Mahnung belegt werden. Der Pachtzins wird alle 3 Jahre (ab 2007) an den Lebenshaltungsindex des Bundes angepasst, von der Eigentümerin wird die Erhöhung angezeigt und vom Vorstand und der Eigentümerin einvernehmlich festgelegt und den Mitgliedern mit der Jahresendabrechnung mitgeteilt.

Teil E - Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 22 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Änderung des Vereinszwecks oder gar eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand lädt mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung mit Nennung der zur Abstimmung kommenden Anträge, ein. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 23 - Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Die Abstimmungen über die gestellten Anträge erfolgen grundsätzlich geheim. Wird auf Nachfrage von keinem Mitglied Einspruch eingelegt, kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden.
2. Zur Annahme eines Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung des Vereinszwecks, hierzu ist ein einstimmiger Mitgliederbeschluss erforderlich.

§ 24 - Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen.

Teil F – Schlussbestimmungen

§ 25 Mitgliederdaten / Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Dem stimmen die Mitglieder zu.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied des Vereins insbesondere folgende Rechte:
 - (a) das Recht auf Widerruf der Einwilligung nach Artikel 7 DSGVO,
 - (b) das Recht auf Bestätigung sowie auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - (c) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - (d) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - (e) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - (f) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - (g) das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
 - (h) das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden nach Artikel 22 DSGVO,
 - (i) das Recht Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO und
 - (j) das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach Artikel 78-79 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Die Mitglieder des Vereins sind damit einverstanden, dass die für die Verwaltung des Vereins erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und bearbeitet werden dürfen. Einer über dieses Maß hinausgehenden Nutzung der personenbezogenen Daten haben die Mitglieder des Vereins einzeln zuzustimmen.

5. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Anschriftenänderung unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Nachteile und Kosten, die sich aus der Nichtmitteilung der Änderung an den Vorstand des Vereins ergeben, trägt die verursachende Person.

6. Sofern vorliegende Daten nicht mehr benötigt werden und keine anderweitigen Verpflichtungen zur Aufbewahrung der Daten bestehen sind diese zu löschen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder sonstiger staatlicher Einrichtungen notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung / Neufassung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **02.11.2019** beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinsatzung ist am 28.10.1973 errichtet worden.

Sie wurde am 21.05.1978, 04.04.1980, 28.08.1982, 12.03.1983, 10.03.1984, 10.03.1991, 08.03.1992, 06.03.1994, 24.04.2004, 07.05.2005 und am 03.11.2018 geändert.

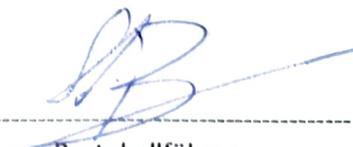
Am 30.08.2008, 27.06.2015 und 22.07.2017 wurde die Satzung neu gefasst.

Diese Neufassung der Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am **02.11.2019** beschlossen.

Grabstedefeld, den 02.11.2019



 Versammlungsleiter



 Protokollführer